

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Steinen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

Die Organisationssatzung für die Volkshochschule Lörrach mit den Ortsteilen in Brombach, Haagen, Hauingen sowie der Gemeinde Steinen und den Angeboten der Dieter Kaltenbach-Stiftung in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Steinen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister